

## Antrag

der Fraktion der AfD

### **Verhältnismäßigkeitsbedenken gegenüber dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999 (Europäisches Klimagesetz); KOM (2020) 80 endg. (Drucksache 7/719) geltend machen**

Die Fraktion der AfD beantragt, gegenüber dem in Drucksache 7/719 vorliegenden Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999 (Europäisches Klimagesetz); KOM (2020) 80 endg. Verhältnismäßigkeitsbedenken mit folgendem Wortlaut geltend zu machen:

"Der Thüringer Landtag hält den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999 (Europäisches Klimagesetz); KOM (2020) 80 endg. für unverhältnismäßig. Angesichts des Umstands, dass die vorgeschlagene Verordnung dem mit ihr fixierten Ziel der sogenannten Klimaneutralität allerhöchste Priorität sowie eine überragende und weitreichende Bedeutung beimisst, können die Rechtsakte, zu deren Erlass die Kommission durch die Befugnisübertragung in Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 9 des Verordnungsvorschlags ermächtigt wird, nicht als 'nicht wesentliche Vorschriften' im Sinne des Artikels 290 AEUV angesehen werden. Diese Befugnisübertragung ist daher als nicht verhältnismäßig anzusehen.

Zudem fixiert der Verordnungsvorschlag nicht nur eine 'langfristig einzuschlagende Richtung', nämlich das als 'unumkehrbar' bestimmte Ziel der sogenannten Klimaneutralität der EU bis 2050. Vielmehr wird dieses Ziel auch absolut gesetzt, indem - dem Vorhaben des 'Green Deals' entsprechend - 'Maßnahmen und Strategien der EU auf dasselbe Ziel ausgerichtet werden'. Die Fixierung eines derart umfassenden und langfristigen Politikziels steht klarerweise im Widerspruch zur Freiheit der Mitgliedstaaten, eine Pluralität von Zielen zu verfolgen und angesichts von sich wandelnden Lagen Akzentuierungen, Neubewertungen, Revisionen etc. in den zu verfolgenden Politikzielen vorzunehmen. Diese Freiheit wird den Mitgliedstaaten durch die im Entwurf vorgesehenen Regelungen aber entzogen, die es der Kommission im Rahmen des sogenannten 'Governance-Mechanismus' (im Sinne der Verordnung (EU) 2018/1999) ermöglichen, in die nationalen Politiken beziehungsweise

nationalen politischen Zielsetzungen mit verpflichtenden 'Empfehlungen' effektiv zu intervenieren. Eine derartige Verabsolutierung eines politischen Projektes kann nicht als verhältnismäßig angesehen werden."

**Begründung:**

Die Verhältnismäßigkeit des Verordnungsvorschlags bemisst sich nach den Kriterien der Legitimität des mit der Verordnung verfolgten Zwecks sowie der Eignung oder Geeignetheit, der Erforderlichkeit sowie der Angemessenheit der zur Zweckerfüllung von der Verordnung vorgeschlagenen Mittel.

Geht man einmal von der Voraussetzung aus, dass der mit dem Verordnungsvorschlag KOM (2020) 80 verfolgte Zweck legitim ist - was allerdings fraglich ist und einer eigenen Diskussion bedarf (siehe weiter unten) - und die EU auch die Regelungskompetenz für die Materie hat, entsteht die Problematik, dass die Geeignetheit des Vorschlags in sachlich-inhaltlicher Hinsicht letztlich gar nicht beurteilt werden kann, damit aber auch weder seine Erforderlichkeit noch seine Angemessenheit. Denn im Wesentlichen werden im Verordnungsvorschlag gar keine konkreten Maßnahmen zur Zielerreichung benannt. In erster Linie enthält der Vorschlag die Festschreibung eines als explizit "unumkehrbar" ausgewiesenen Politikziels (nämlich die Erreichung der sogenannten Klimaneutralität der EU bis 2050) sowie die Fixierung von Kompetenzen insbesondere der Kommission und von Verfahrensschritten. Insofern können Wirkungen und Folgen der Verordnung gar nicht abgeschätzt werden. Lediglich die vorgeschlagenen Verfahrensweisen können bewertet werden.

Bezüglich dieser Verfahrensweisen bestehen allerdings höchste Bedenken insbesondere mit Blick auf die in Artikel 3 Abs. 1 des Verordnungsentwurfs (VO-Entwurf) vorgesehene Befugnisübertragung, der zufolge die Kommission "zur Ergänzung dieser Verordnung delegierte Rechtsakte im Einklang mit Artikel 9 [...] erlassen" darf, "in denen sie auf Unionsebene einen Zielpfad festlegt, mit dem das Ziel der Klimaneutralität gemäß Artikel 2 Abs. 1 bis 2050 verwirklicht werden soll" (Artikel 3 Abs. 1 des VO-Entwurfs) - und zwar "auf unbestimmte Zeit" (Artikel 9 Abs. 2 des VO-Entwurfs).

Diese Befugnisübertragung ist als nicht verhältnismäßig anzusehen. De facto nämlich erhält die Kommission so die Entscheidungsgewalt über die Zielsetzung und die Zielverwirklichung über den überaus langen, mehrere Legislaturperioden überspannenden Zeitraum von 2030 bis 2050 (siehe auch in der Begründung des VO-Entwurfs, Bundesratsdrucksache 116/20, Seite 5). Angesichts des Umstands, dass die vorgeschlagene Verordnung dem mit ihr fixierten Ziel der sogenannten Klimaneutralität allerhöchste Priorität sowie eine überragende und weitreichende Bedeutung beimisst, ist zweifelhaft, ob die entsprechenden Rechtsakte der Kommission "nicht wesentliche Vorschriften" im Sinne des Artikels 290 AEUV sein können. Tatsächlich ist davon auszugehen, dass die mutmaßlich weitreichenden Folgen der entsprechenden delegierten Rechtsakte stets wesentlich sind und die entsprechenden Maßnahmen daher im Wege des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens (Artikel 289 AEUV) zu erfolgen hätten. Zudem sieht Artikel 290 Abs. 1 AEUV vor, dass bei einer Befugnisübertragung deren "Dauer [...] ausdrücklich festgelegt" wird. Es ist fraglich, ob eine unbefristete Ermächtigung dem entspricht.

Der Verordnungsvorschlag fixiert nicht nur eine "langfristig einzuschlagende Richtung" (am angegebenen Ort, Seite 5), nämlich genauer das als "unumkehrbar" bestimmte Ziel der sogenannten Klimaneutralität der EU bis 2050, sondern mit ihm wird dieses Ziel auch absolut gesetzt, indem - dem Vorhaben des "Green Deals" entsprechend - "alle Maßnahmen und Strategien der EU auf dasselbe Ziel ausgerichtet werden [...]". Daher sei die Initiative "mit vielen anderen Politikfeldern verknüpft, einschließlich der Außenpolitik der Union" (am angegebenen Ort, Seite 5).

Die Fixierung eines derart umfassenden und langfristigen Politikziels steht klarerweise im Widerspruch zur Freiheit eines politischen Gemeinwesens, eine Pluralität von Zielen zu verfolgen und angesichts von sich wandelnden Lagen Akzentuierungen, Neubewertungen, Revisionen etc. in den zu verfolgenden Politikzielen vorzunehmen. Diese Freiheit wird den Mitgliedstaaten durch die im Entwurf vorgesehenen Regelungen aber entzogen, die es der Kommission im Rahmen des sogenannten "Governance-Mechanismus" (im Sinne der Verordnung (EU) 2018/1999) ermöglichen, in die nationalen Politiken beziehungsweise nationalen politischen Zielsetzungen mit verpflichtenden "Empfehlungen" effektiv zu intervenieren (Artikel 6 Abs. 2 und 3 des VO-Entwurfs). Angesichts des Umstands, dass die allumfassende Verpflichtung auf unumkehrbare, langfristige und absolut gesetzte politische Ziele mit einer freiheitlichen demokratischen Ordnung kaum vereinbar sein dürfte, die sich nur mit einer Reformpolitik der kleinen Schritte ("piecemeal social engineering") verträgt, kann auch die Zielsetzung des Verordnungsvorschlags nicht als verhältnismäßig angesehen werden.

Für die Fraktion:

Braga